

Zeitschrift: Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins =
Organe centrale de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Herausgeber: Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

Band: 19 (1931)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zentralblatt

des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins

Organe central de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Erscheint am 20. jedes Monats

MOTTO: Gib dem Dürftigen ein Almosen, du hilfst ihm halb —
Zeige ihm, wie er sich selbst helfen kann, und du hilfst ihm ganz.

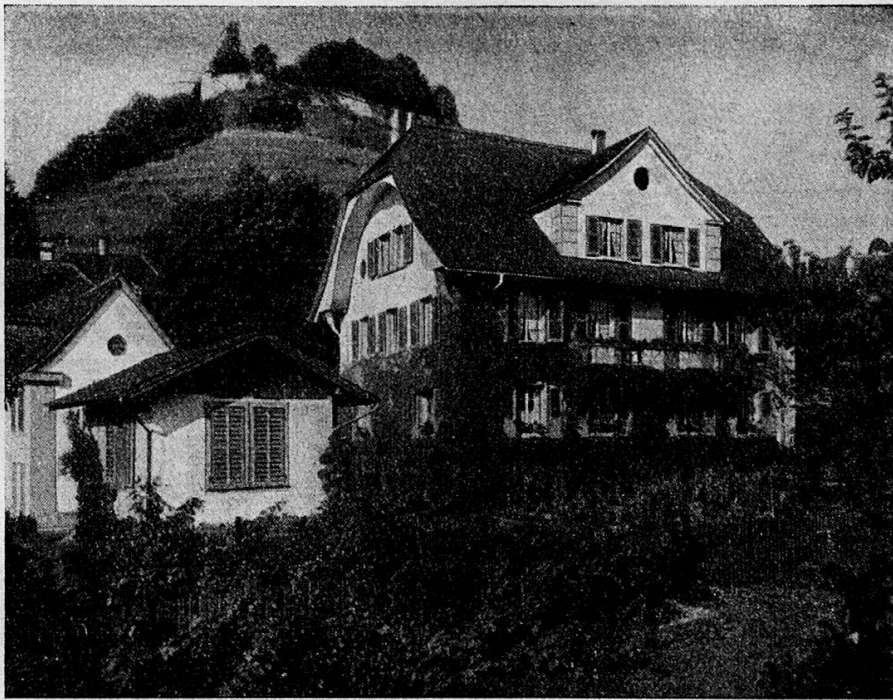
Abonnementspreis: Jährl. Fr. 2; Nichtmitglieder: Fr. 3.50, bei Bestellung durch die Post 20 Cts. Zuschlag.
Inserate: Die einspaltige Nonpareillezeile 45 Cts.

Adresse für Abonnemente und Inserate: Buchdruckerei Bächler & Co., Bern. Postscheck Nr. III 286

Adresse der Redaktion: Frau Julie Merz, Bern, Depotstrasse 14.

Postscheck des Schweizer gemeinnützigen Frauenvereins: Nr. III 1554.

Inhalt: Warum schicken wir unsere jungen Mädchen in die Haushaltungsschule mit 5 Bildern). — Für den Baufonds der Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich. — Schweizerische Stiftung „Ferienheim für Mutter und Kind“. — Aus den Sektionen. — Zum Schutze des alten, heimatlichen Kunstgutes. — Frauenwünsche zur Gestaltung der Jugendgerichtsbarkeit. — Wie stellt sich die Landwirtschaft zur Frage der Schulpflichtverlängerung und zur Berufslehre? — Gedenket der schweizerischen Brautstiftung! — Vom Büchertisch. — Inserate.

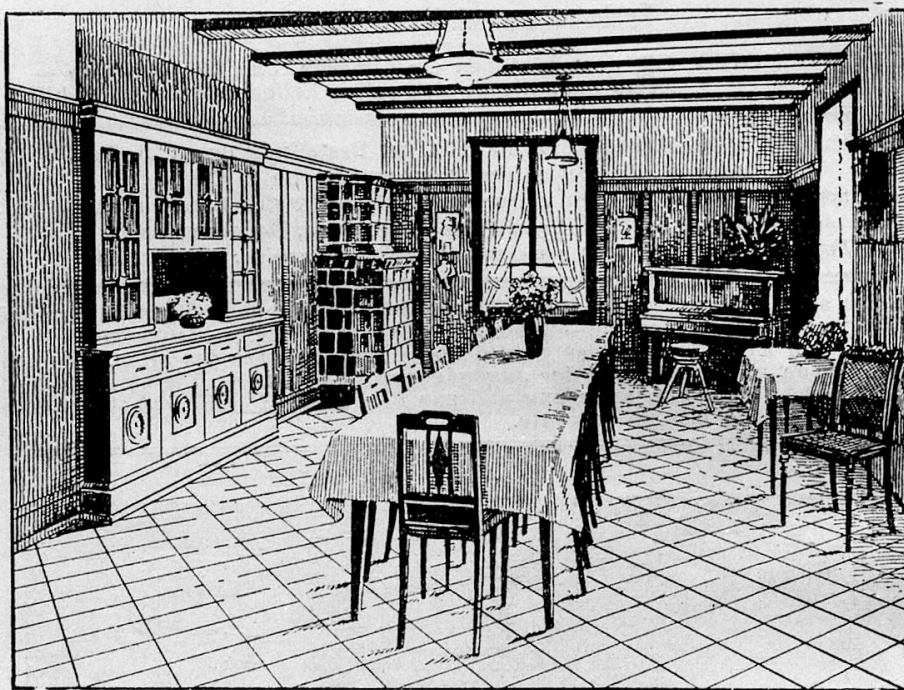


Schweizerische Haushaltungsschule Lenzburg

Warum schicken wir unsere jungen Mädchen in die Haushaltungsschule?

Die Zeit ist gekommen, da sich manche treubesorgte Eltern fragen: Was soll mit unserer im Frühling aus der Schule tretenden Tochter geschehen? Die meisten Mädchen haben sich am Ende des obersten Schuljahrs ihr Berufs-

ideal bereits erkoren. Eltern, Lehrerschaft, Berufsberatung bemühen sich, ihnen dabei die richtigen Wege zu weisen. Allein ist es unbedingt vom Guten, daß ein Mädchen sofort nach vollendeter Schulzeit in eine jahrelang dauernde Berufslehre oder schon in irgendeiner Form in das Erwerbsleben eintritt? Eben der Schule entlassene Mädchen befinden sich auch bei völliger Gesundheit in einem Entwicklungsstadium, das eine gewisse Rücksichtnahme verlangt. Diese Beobachtung können Mütter heranwachsender Töchter, Lehrerinnen, Berufsberaterinnen, Fürsorgerinnen immer wieder machen. Wohl den Eltern,

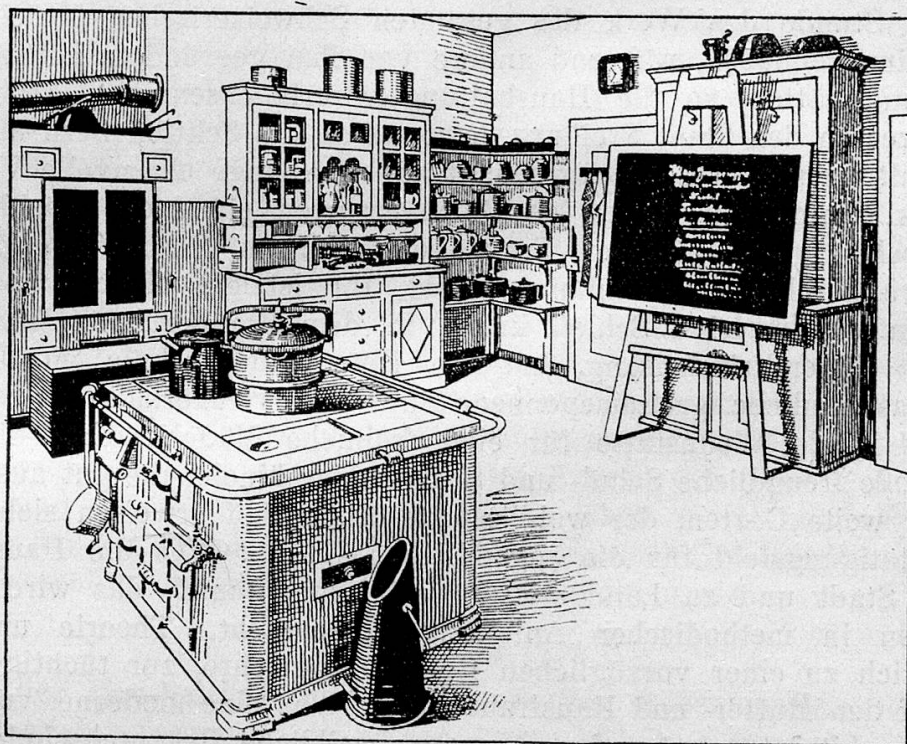


Eßsaal der Haushaltungsschule Lenzburg

die in der Lage sind, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, indem sie ihrem Kinde nach der abgeschlossenen Schulzeit eine Pause vor Beginn der Berufslehre gönnen. Darunter verstehe man nicht etwa lange Ferien, ein Fernhalten von geregelter Arbeit; solches läge keineswegs im wahren Interesse eines gesunden, jungen Mädchens, das seine Zeit unter allen Umständen in einer auf das Leben vorbereitenden, fördernden Weise zu verwenden hat. Was aber gegeben scheint, das ist ein Wechsel der Arbeit. Nach der Schule mit ihren vorwiegend intellektuellen Anforderungen eine mehr körperliche, abwechslungsreiche Betätigung. Nun gilt erfahrungsgemäß eine geordnete, nicht übermüdende hauswirtschaftliche Beschäftigung als besonders empfehlenswert für junge, gesunde Mädchen, vorausgesetzt, daß sie sich unter Anpassung an ihre Leistungsfähigkeit und unter durchaus hygienischen Bedingungen vollzieht, wie dies in unsern guten Haushaltungsschulen der Fall zu sein pflegt. Es läßt sich nichts Besseres wünschen, als daß recht vielen Töchtern Gelegenheit geboten werde, nach dem Schulaustritt die für jede Frau unbedingt nötigen hauswirtschaftlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in der systematischen Lehre einer Haushaltungsschule zu erwerben oder zu ergänzen und dabei körperlich zu erstarken, geistig zu reifen, innerlich an Halt zu gewinnen, so daß die hohen

Anforderungen einer Berufsbildungszeit und früher Erwerbsarbeit um so leichter überwunden werden.

Jungen Mädchen, die sich einem hauswirtschaftlichen Berufe widmen wollen, sei es als Hausangestellte, als Angestellte oder Leitende im Gastwirtschaftsgewerbe — man denke an die alkoholfreien Betriebe — sei es als Hausbeamtin oder Haushaltslehrerin oder als glückliche Hausfrau, ihnen allen bietet die Haushaltungsschule eine richtige Grundlage, auf die mit Erfolg aufgebaut werden kann. Für die hauswirtschaftlichen Berufe ist es von wesent-



Küche der Haushaltungsschule

licher Bedeutung, wo sich das junge Mädchen diese Grundlage holt, denn die Hauswirtschaft als Beruf streift mehr und mehr den dilettantischen Habitus ab und erfordert systematische Vor- und Ausbildung.

Für diejenigen Mädchen, die sich andern als hauswirtschaftlichen Berufen zuwenden, bildet die Absolvierung eines Kurses in einer Haushaltungsschule eine Art Versicherung gegen manche Wechselfälle des Lebens. So wie wir angesichts der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen müssen, daß jedes Mädchen, ob arm oder reich, einen Erwerbsberuf erlerne, der ihm erlaubt auf eigenen Füßen zu stehen, ebenso sehr wünschen wir, daß möglichst vielen Mädchen das Glück der Ehe, die innere Befriedigung der Gattin und Mutter beschieden sein und, daß sie jederzeit wohl vorbereitet aus der Berufsarbeit in den Pflichtenkreis der Familie hineintreten können. Ganz besonders notwendig erweist sich eine tüchtige hauswirtschaftliche Ausbildung da, wo die Frau die Doppelbelastung von Ehe und Beruf auf sich nimmt, wie dies in Zeiten wirtschaftlicher Bedrängnis immer häufiger vorkommt. Wenn Eltern ihrem Kinde als Ergänzung zu dem daheim erworbenen hauswirtschaftlichen Können einen Kurs in einer Haushaltungsschule bieten, so ist damit ein Stück

Vorbereitung auf das Leben gewonnen, für das sicherlich jede Tochter später einmal herzlich dankbar sein wird.

Frühe schon hat der **Schweizerische gemeinnützige Frauenverein** die Bedeutung der hauswirtschaftlichen Ausbildung für das Gedeihen der Familie und damit für die allgemeine Volkswohlfahrt erkannt. Zahlreiche hauswirtschaftliche Anstalten sind der Initiative des Gesamtvereins und seiner Sektionen entsprungen.

Die Haushaltungsschule Lenzburg

ist bis zur Stunde das Werk des gesamten Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins geblieben, während andere von ihm gegründete hauswirtschaftliche Bildungsstätten, so die Haushaltungslehrerinnenseminare Freiburg und Bern, ersteres an den Staat Freiburg, letzteres an die Sektion Bern übergingen. Die Haushaltungsschule Lenzburg schaut auf eine lange ehrenvolle Vergangenheit zurück. Unter den Augen der hochverehrten einstigen Präsidentin des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Frau *Gertrud Villiger-Keller*, hat sie ihre bescheidenen Anfänge erlebt. Ihr jetziges Heim am Fuße des Hügels, den das massive Schloß krönt, in dem die berühmte « Lenzburger Nachtigall » jugendfrisch sang, hat die Haushaltungsschule im Jahr 1920 bezogen. Das trauliche, grünumspinnene Haus, etwas außerhalb des Städtchens, bildet eine ideale Wohnstätte für eine fröhliche Mädchenschar. Die Sonne lacht in große freundliche Schul- und Schlafräume hinein, die gut ausgestattete Küche, der weite Garten, der wohlbesetzte Hühnerhof erweisen sich als lehrreiches Betätigungsfeld für die jugendlichen Kräfte. Was die Hausfrau und Mutter zu Stadt und zu Land wissen und können muß, das wird hier den Schülerinnen in methodischer Anleitung beigebracht. Theorie und Praxis ergänzen sich zu einer vorzüglichen Haushaltungslehre, zur tüchtigen Vorbereitung auf den Mutter- und Hausfrauenberuf. Was eine moderne, vornehmlich ausländische Literatur unter dem Namen « weibliche Rekrutenschule » propagandiert, das wird hier auf dem Boden der Freiwilligkeit längst durchgeführt.



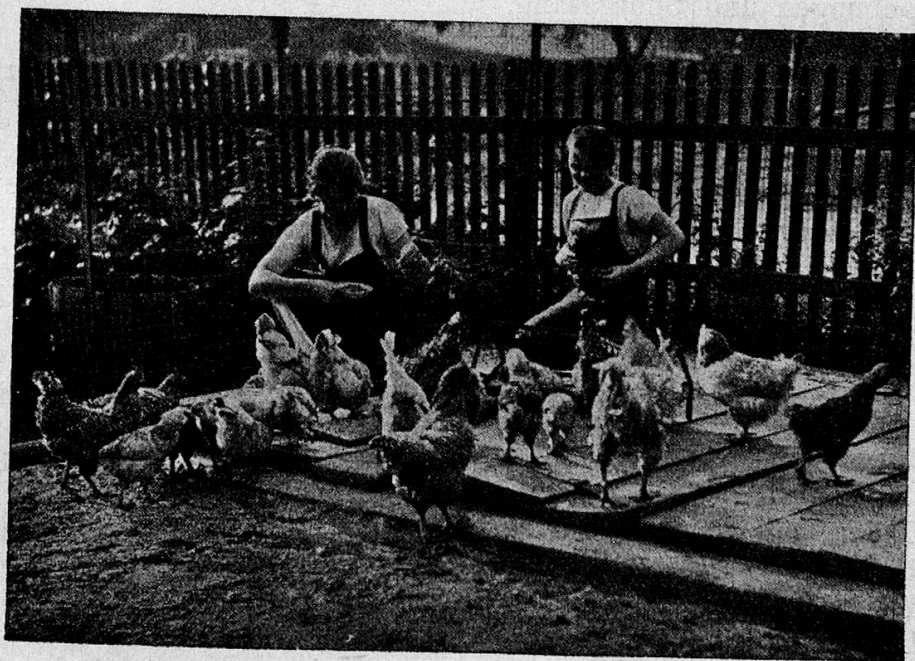
Bei der Wäsche

Manches Mädchen, dessen Zukunftsträume der Verwirklichung nahen, hat da auch schon seine «Brautschule» erfolgreich bestanden. Neben den erst der Schule entlassenen Mädchen finden sich auch ältere Töchter in Lenzburg ein, die das Bedürfnis empfinden, ihre hauswirtschaftliche Bildung zu vergründlichen.

Auf den mehr oder minder modernen oder romantischen Namen der Schule kommt es nicht an, sondern darauf, was die Anstalt bietet, auf die Art und Weise, wie sie das ihr gesteckte Ziel erreicht. Es ist selbstverständlich, daß eine Bildungsstätte nicht Jahrzehnte hindurch das gleiche Gesicht behalten kann, sie hat sich den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen und muß darum in gewissen Abständen eine Neuorientierung vornehmen. So wird Lenzburg im kommenden Frühjahr unter neuer Leitung eine zeitgemäße Auffrischung erfahren. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß dem Unterricht in den beiden wichtigsten Landessprachen fortan vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Jungen Mädchen, die aus der *welschen Schweiz* nach Lenzburg kommen, in der Absicht neben der Haushaltlehre sich in die deutsche Sprache hineinzuleben, ist ein fördernder *Deutschunterricht* zgedacht, während umgekehrt den *Deutschschweizerinnen* *Französischstunden* geboten werden sollen, damit sie in der Schule erworbene Kenntnisse nicht vergessen, sondern vermehren. Auf diese Weise hofft man den Aufenthalt in der Schule für die Kursteilnehmerinnen auch in sprachlicher Richtung nutzbringend zu gestalten, wie dies im Interesse unserer Jugend liegt. Den Fragen des weitem Ausbaus des Lehrplans und der Erteilung eines Diploms nach einjährigem Schulbesuch werden von der Verwaltung Aufmerksamkeit geschenkt. Nach dem sechsmonatigen Kurs erhalten die Schülerinnen ein Abgangszeugnis.

Anfangs Mai 1931

beginnt in der Haushaltungsschule Lenzburg der **sechsmonatige Sommerkurs**, dessen Unterrichtsprogramm wir folgen lassen.



Im Hühnerhof

Unterrichtsprogramm :

a) *Praktische Fächer.*

Kochen mit einschlägiger Arbeit :

- a) Anwendung und Ueben der verschiedenen Kochvorgänge.
- b) Herstellung einfacher und zusammengesetzter Gerichte und Zubereitung von Mahlzeiten für den einfachen, gut bürgerlichen und feinen Tisch.
- c) Konservieren von Früchten und Gemüsen (im Sommerkurs).

Hausarbeit : Instandhaltung und Reinigung von Wohnräumen und Hausgeräten — Behandlung der Heizvorrichtungen. — Behandlung von Kleidern und Schuhwerk. — Ordnen und Schmücken von Zimmern und Tafeln. Bedienung des Tisches. — Pflege von Zimmerpflanzen. — Verwaltung der Vorräte und Einkauf der Lebensmittel. — Besorgung des Hühnerhofes.

Behandlung der Wäsche : Waschen und Glätten von Haus-, Leib-, Stärke, Bunt- und Wollwäsche.

Handarbeit : Die für den Haushalt wichtigsten Flick- und Stopfarbeiten; Anfertigung von Wäschestücken, Säuglings-Wäsche, Kleidungsstücken und Zierarbeiten.

Gartenbau : Bearbeitung und Pflege eines Gemüsegartens mit einiger Zierpflanzenkultur.

b) *Theoretische Fächer.*

Haushaltungskunde : Besprechung des Pflichtenkreises der Hausfrau. — Grundzüge zur Führung eines geordneten Haushaltes.

Nahrungsmittellehre : Unsere wichtigsten Nahrungsmittel bezüglich Herkunft, Wert, Preis, Verwendung und Aufbewahrung. — Anforderungen an richtige Kost, Aufstellung und Berechnung von Speisezetteln.

Gesundheitslehre : Bau und Pflege des menschlichen Körpers und seiner Organe. Grundbegriffe für Säuglingspflege, Samariterdienst, häusliche Krankenpflege.

Gesetzeskunde : Stellung und Pflichten der Frau als Staatsbürgerin.

Gesang : Uebungen und Chorgesang.

Rechnen und Buchführung : Hauswirtschaftliche Kostenberechnungen. — Hauswirtschaftliche Buchführung. — Post-, Bank- und Eisenbahnverkehr.

Sprachenunterricht : Deutsch und Französisch.

Gartenbaukunde.

Es ist zu hoffen, daß im kommenden Frühling recht viele junge Mädchen aus allen Landesteilen nach dem freundlichen Lenzburg kommen und die Haushaltungsschule von unten bis oben mit Arbeitslust und Heiterkeit erfüllen.

J. Merz.

Für den Baufonds der Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich.

Sektion Burgdorf (Die in Nr. 1 des « Zentralblatt » 1931 erwähnten Fr. 20 sind regulärer Jahresbeitrag)	Fr. 100
Sektion Baden , mit <i>dreijähriger</i> Verpflichtung	» 300
Sektion Richterswil , erstmals	» 268
Sektion Weesen	» 70
Sektion Langenthal	» 100

Schweizerische Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich,
Das Quästorat : *Lina Landolt-Ryf*.

Schweizerische Stiftung „Ferienheim für Mutter und Kind“.

Stand der Sammlung am 20. Februar :

Uebertrag	Fr. 5044
Von der Sektion Rapperswil	» 100
Von der Firma Stämpfli & Co., Bern	» 100
Von Frau Dr. F.-St.	» 20
Total	<u>Fr. 5264</u>

Allen gütigen Spendern dankt

Im Namen des Zentralvorstandes,
Die Präsidentin: *Berta Trüssel.*

Aus den Sektionen.

Die Jahresversammlung des Basler Frauenvereins am 9. Februar. Dem Jahresbericht ist zu entnehmen, daß in diesem Jahr wieder einige treue Mitarbeiterinnen aus der Vereinsarbeit ausgeschieden sind : Frau Vogelsanger und Frau Bühler-Bader, die beide als Einnehmerinnen ein Quartier für den Verein verwalteten, sind durch den Tod abgerufen worden. Dann hat sich Frau Dr. Hotz-Linder zurückgezogen, die seit der Gründung des Basler Frauenvereins Mitglied war und bei der Gründung des Zufluchtshauses und Pflegekinderwesens mitgeholfen hatte. Frau *Fredenhagen-Lüscher*, Vorsteherin des Tagesheims Klingental, fand sich bereit, das Vizepräsidium des Vereins zu übernehmen. An ihrer Stelle übernahm Frau Müller-Balmer das Tagesheim im Klingental. Im Tagesheim Riehenring waltet Fräulein Selma Layer als Hausmutter. An Stelle der demissionierenden Frau Cafader-Schnebli, deren Rücktritt als Vorsteherin des Pflegekinderwesens sehr bedauert wurde, trat Frau Prof. Hockenjos. Im Bericht heißt es u. a. : « Da das Erträgnis des Bazars von 1909 nun ganz und gar aufgebraucht war, wurde uns im Laufe des Jahres klar, daß wir dringend neuer Mittel bedurften. Nach langer, reiflicher Ueberlegung entschlossen wir uns, eine Lotterie zu veranstalten. Wir konnten 13,000 Lose zu Fr. 1 absetzen und hatten dank der großen Zahl von Gewinnen, die uns geschenkt wurden, einen Reinertrag von etwa Fr. 12,000. Allen denjenigen, welche uns durch Verkauf und Kauf von Losen, Spendung von Gewinnen und sonstige Mitarbeit geholfen haben, sprechen wir unsern herzlichsten Dank aus. Ebenso herzlich geht dieser Dank an die Pfadfinderinnen, die zu unsern Gunsten zwei Aufführungen veranstalteten, in welchen sie im ersten Teil Szenen aus dem Basler Frauenverein darstellten, so wie sie sich ihn in ihren jugendlichen Köpfen vorstellen, während im zweiten Teil andere sehr hübsche Bilder geboten wurden. Es war eine helle Freude zu sehen, mit welchen einfachen Mitteln diese Kinder und jungen Mädchen es vermochten, einen Abend auszufüllen, und der Reingewinn, der in unsere Kasse floß, war uns eine freudige Ueberraschung. » Die Arbeit der verschiedenen Zweige ging ihren ruhigen Gang. Als neuer Arbeitszweig ist die Vermittlung freiwilliger Hilfsarbeit zu erwähnen. Es handelt sich um Hilfsdienste bei Kranken oder sonst Bedürftigen, für die man keine berufliche Kraft anstellen würde und die entweder freiwillig oder gar nicht getan werden.

Die Tätigkeit der Polizeiassistentin. Es war dem Verein gelungen, für den Abend der Jahresversammlung Fräulein Marguerite *Ernst*, Polizeiassistentin in Bern, für einen Vortrag zu gewinnen. Die Referentin gab zuerst einen Ueberblick über die *Geschichte der Polizeiassistentin*, die ja ein altes Postulat der Frauen ist. In Bern wurde insofern eigenartig vorgegangen, als der Posten einer Assistentin eigentlich noch nicht geschaffen ist. Um aber den Frauenwünschen entgegenzukommen, wurde im Jahre 1928, als eine Vakanz im Polizeikorps eintrat, eine Frau angestellt. Sie trägt keine Uniform, da sie der Fahndungspolizei angegliedert ist; dies ermöglicht ihr ein unauffälliges und schonendes Vorgehen. Sie ist der Abteilung für Sicherheits- und Kriminalpolizei zugeteilt, untersteht dienstlich direkt dem Abteilungschef, dem Polizeihauptmann, und ist in erster Linie für alle Frauen da, die mit der Polizei in Konflikt geraten. Das sind besonders Dirnen, Alkoholikerinnen, aber auch solche, die Eigentumsdelikte begehen oder sonst gegen die Gesetze verstoßen.

Um alle Rechtsbrecherinnen kennenzulernen, sieht sie jeden Morgen die sogenannte Arrestantenkontrolle nach, in der die Personalien der Arrestanten, ferner der Grund ihrer Festnahme angegeben sind. Persönliche Rücksprache mit der Arrestantin stellt rasch ein Vertrauensverhältnis her, und oft kann auf irgendeine Weise geholfen werden. Alle Frauen, die wegen Strichganges oder gewerbsmäßiger Unzucht angehalten werden, werden von ihr dem Polizeiarzt zugeführt; ist der Befund positiv, so wird die Betreffende veranlaßt, sich in Behandlung zu begeben. Zu einer umfassenden Behandlung, sagt die Referentin, fehlen die gesetzlichen Grundlagen, wie ärztliche Anzeigepflicht, zwangsweise Behandlung usw.

Außer der Vermittlung ärztlicher Hilfe ist aber auch die *Beschaffung geeigneter Arbeit* wichtig, sowohl für schon Bestrafte als auch für solche, die, ohne strafrechtlich verfolgt zu werden, sich doch bereits auf der schiefen Ebene befinden und die vielleicht durch zielbewußtes Eingreifen noch vor dem gänzlichen Versinken bewahrt werden können. « Grundsätzlich », sagt Fräulein Ernst, « mache ich in jedem Fall, mag er auch noch so hoffnungslos sein, einen oder mehrere Versuche, um dem betreffenden Menschen Gelegenheit zu geben, die gefaßten guten Vorsätze auszuführen. » Mit dem Suchen einer geeigneten Beschäftigung ist es jedoch in den meisten Fällen nicht getan. Oft findet sich auch nicht sofort eine passende Stelle. Die Frauen, die aus dem Gefängnis kommen oder die der Polizistin wegen Vagantität zur Fürsorge überwiesen werden, sind meist mittellos und wissen nicht, wo sie ein Obdach finden können. Da muß erst das Notwendigste an Kleidern und eine Unterkunft beschafft werden durch Fühlungnahme mit den Armenbehörden und Fürsorgeinstanzen, in seltenen Fällen auch mit den Angehörigen. Ist ein Schützling irgendwo untergebracht, sei es in einer Stelle, sei es im Gefängnis oder im Spital, so gilt es, den Kontakt aufrechtzuerhalten durch gelegentliche Besuche.

Diese *Fürsorgearbeit* macht den größeren Teil der Arbeit der Polizistin aus, sie hat aber auch andere zu leisten, ist sie doch nicht nur Fürsorgerin, was schließlich auch eine nicht amtliche Person sein kann, wenn auch die Amtsgewalt einen starken Rückhalt für ihre Arbeit bilden dürfte, sondern *Polizeiassistentin*. Als solche hat sie zum Beispiel vorzunehmen: Leibesvisitationen bei Frauen, die des Diebstahls angeklagt sind und im Verdacht stehen, das entwendete Gut in ihren Kleidern verborgen zu halten, oder Haus-suchungen, wo Frauen oder Kinder zu Bett liegen oder wo Gegenstände gesucht werden, die speziell vom weiblichen Geschlecht gebraucht und dem-

entsprechend auch von einer Frau besser identifiziert werden können, wie zum Beispiel Wäsche, Stoffe, Haushaltsgegenstände, oder dann bei Haus-suchungen in Bordellen oder in Fällen von Abtreibung. Sie hat ferner die Frauen den Amtsstellen vorzuführen, den Richtern, Vormundschafts- oder Armenbehörden und sie in Anstalten zu begleiten. Auch Gesuche um bedingten Strafaufschub oder vorzeitige Entlassung von Frauen werden ihr meist zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

Eine rein polizeiliche Befugnis ist sodann das Einreichen von armen-polizeilichen oder *Strafanzeigen*; sie hat auch Verhaftungen vorzunehmen, sei es in Ausführung eines von einer andern Amtsstelle erlassenen Haftbefehls, sei es, daß sie nach eigener Wahrnehmung eines Vergehens eine Frau anhält, oder sei es, daß sie nach einer gerichtlich ausgeschriebenen Person fahndet und sie aufgreift. Oft wird ihr auch die protokollarische *Einvernahme* von Frauen und Mädchen in besonders delikaten Angelegenheiten, wie Vergewaltigung, Abtreibung oder Inzest, übertragen. Auch bei Kindern hat sie polizeiliche Funktionen auszuführen. Es sind dies einmal Abhörungen bei Vergehen der Kinder selbst, wie Diebstahl, Bettel oder bei Jugendlichen auch etwa Sittlichkeitsdelikte. Weitaus am meisten aber handelt es sich um Einvernahme von Kindern, die das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens wurden. Die Referentin bezeichnet das als das Schwerste und Unangenehmste in ihrem Beruf. Sie sagt: « Wie sehr heißt es auf der Hut sein, um das kindliche Empfinden soviel als möglich zu schonen, sowie jede noch so geringe Beeinflussung des Kindes zu bewußt oder unbewußt unrichtiger Aussage durch falsche Fragestellung zu vermeiden und anderseits doch alle die notwendigen Angaben genau zu erhalten, an Hand deren es möglich ist, den Täter zu eruieren und seiner Tat zu überführen. Diese Arbeit wird einem um vieles erleichtert, wenn das betreffende Kind vorher nicht bereits mehrmals zum Erzählen des Tatbestandes veranlaßt wurde, so daß seine Aussagen zuletzt wie eine gut gelernte Lektion klingen, sondern wenn bei Wahrnehmung von Sittlichkeitsdelikten an Kindern sofort die Fahndungspolizei avisiert wird. Dabei ist ferner wichtig, daß eventuell zerrissene oder beschmutzte Kleidungsstücke als Beweismaterial aufbewahrt werden. Meist ist in solchen Fällen auch eine gerichtsärztliche Untersuchung notwendig, welcher ich in der Regel ebenfalls beiwohne. Des weitern werde ich in solchen Fällen auch mit wenig Ausnahmen an Stelle der Kinder vor Gericht geladen, was diesen das Anhören der oft unerquicklichen Verhandlungen erspart. Eine weitere schwere Arbeit ist die polizeiliche Wegnahme von Kindern bei den Eltern auf Verfügung des Regierungsstatthalters. Hier muß eben ein Befehl ausgeführt werden, so schwer es einer Frau manchmal fällt. »

Mit gespannter Aufmerksamkeit hatten die Zuhörer den Ausführungen der so sympathischen Referentin gelauscht, und Fragen, die sie stellten, zeigten, daß die Polizeiassistentin ihr Interesse gewonnen hatte. Wir haben ja in Basel noch keine solche, wohl aber konnte mitgeteilt werden, daß wir seit einigen Wochen eine *Untersuchungsrichterin* haben, Fräulein Dr. Sophie Bovet. Wir freuen uns herzlich, daß nun eine Frau im Lohnhof eingezogen ist, wohl die erste Untersuchungsrichterin in unserem Lande. Dies gibt uns die Hoffnung auf die Verwirklichung unseres langjährigen Postulates, von dessen Richtigkeit uns die Ausführungen von Fräulein Ernst aufs neue überzeugt haben. E. Z.

Verein ehemaliger Schwandschülerinnen. Wohl einen der strübsten Winter-tage hatten sich die Ehemaligen zu ihrer diesjährigen Hauptversammlung aus-

erwählt. Letzten Montag fanden sich zirka 300 aus nah und fern im Hotel National in Bern ein. Ob das Wetter oder die neuen Seuchenfälle weitere abgehalten, wissen wir nicht, auf alle Fälle hätten noch mehr Platz gefunden.

Der geschäftliche Teil am Vormittag wurde durch die Präsidentin, Frau Däpp in Wichtrach, geleitet. Der von ihr flott und sinnig abgefaßte Jahresbericht führte den Anwesenden die letztjährige Tätigkeit wieder lebhaft vor Augen. Der Verein leistete auch vergangenes Jahr verschiedenes und den Ehemaligen war mehr als einmal Gelegenheit geboten, ihren Horizont zu erweitern. Ein Vortragsnachmittag vor der Abstimmung über die Alkoholvorlage wird seine Wirkung auch nicht verfehlt haben. Ein Buchhaltungskurs und ein Kurs für Mast-Schlacht und Dressieren von Geflügel, beide waren erfreulich besucht. Für dieses Jahr ist ein Fleischverwertungskurs auf dem Schwand in Aussicht genommen und soll schon im Laufe des Monats Februar durchgeführt werden. Später wird noch ein Milchverwertungskurs folgen. 1932 sollen keine Kurse abgehalten werden, dafür wird aber ein Vortragszyklus zur Abwicklung aktueller Fragen zur Ausführung gelangen, in der Annahme, daß sich unter den Ehemaligen selber eine Anzahl Referentinnen finden lassen.

Unsere diesjährige Exkursion wird uns am 28. Juni ans Trachtenfest nach Genf führen. Der Verein will hier aber nicht nur zuschauen, sondern sich auch aktiv beteiligen. Zu diesem Zwecke hat sich nun aus der Mitte des Vereins eine Unterkommission gebildet, welche dafür sorgen wird, daß sich möglichst viele Trachtenträgerinnen ihr anschließen, damit es möglich ist, in irgendeiner Art als Gruppe Schwand, im Umzuge mitzuwirken. Dies soll aber nicht die einzige Aufgabe dieser gebildeten Kommission sein, nein, sie will sich vielmehr auch das Ziel setzen, die Trachtenbewegung im Kanton Bern tatkräftig zu fördern.

Der gesamte Vorstand wurde für eine neue Amtsdauer von 4 Jahren bestätigt, 2 Mitglieder waren zu ersetzen, nämlich die nach Siebenbürgen gezogene Frau Werren-Schindler und Frau Lutz-Herren in Villaret. An ihre Stelle wurde gewählt Fräulein Klara Minger in Bern und Frau Salzmann-Siegenthaler, Trub. Als Rechnungsrevisoren beliebten Frau Kammer-Feldmann in Wimmis und Fräulein Bertha Stämpfli, Habstetten. Eine Statutenrevision paßt nun diesen heutigen Verhältnissen an.

Nach einem wackern Mittagessen hielt am Nachmittag Herr Dr. Ernst Laur junior aus Zürich ein Referat mit anschließendem Lichtbildervortrag über Bauernhaus, Bauernstube und Bauerntracht. Aufmerksam wurde den Ausführungen des Referenten gefolgt, und die Wirkungen werden hier oder dort nicht ausbleiben. Manch eine wird aber während dem Referat gestutzt haben. Ihr Möbelausstattung wurde seinerzeit von einem tüchtigen Landschreiner angefertigt, und dieser erlaubte sich, trotz dem Umstande, daß die Aussteuer für die bessere Stube *eines Bauernhauses* bestimmt war, geschweifte Füße und einige Verzierungen anzubringen. Nach unserer Auffassung dürfen sich solche Möbel auch in einem Bauernhaus sehen lassen, weil eben einer Landfrau auch etwas mehr als nur Arbeit zu gönnen ist. Auch sie hat Freude an etwas Einfachem, Schönem. Der neue Möbelstil kam manchen etwas nüchtern vor, gerade deswegen werden nicht alle liebgewordenen Erbstücke so schnell aus der Bauernstube verschwinden. Am Schlusse der Hauptversammlung wurde bekannt, daß einer Ehemaligen letzthin ihr Heim durch Feuer vernichtet wurde. Eine Sammlung unter den Anwesenden ergab für die Geschädigte den schönen

Betrag von Fr. 250. Gewiß ein Zeichen echter Nächstenliebe nach dem Wort : Einer für Alle, alle für Einen. Dem neugegründeten Sekretariat der bernischen Landfrauenvereinigung wurden aus der Vereinskasse Fr. 200 überwiesen. Es war Abend geworden, man wußte nicht wie, ging auseinander mit dem Gedanken, einen lieben Tag erlebt zu haben.

M. S.-K.

Zum Schutze des alten, heimatlichen Kunstgutes.

Eine Pflicht, die auch uns Frauen angeht.

I.

In der letzten Session der Bundesversammlung nahm der Ständerat einstimmig ein Postulat der Herren Dr. *Dietschi*, Olten, und Dr. *Talmann*, Basel, an, das den Bundesrat einladet, die Frage des Erlasses eines Bundesgesetzes zum Schutze schweizerischer Kunstaltertümer zu prüfen und der Bundesversammlung darüber Bericht und Antrag einzubringen. Ungemein aufklärend und belehrend war *die Begründung*, mit welcher Herr Ständerat Dr. *Dietschi* seine Anregung empfahl. Er bot darin Einblick in das schweizerische Kunstleben früherer Jahrhunderte und in Geschehnisse auf dem Gebiete des Kunstschachers, die nicht allgemein bekannt sind, die aber alle vaterländisch und kunstfreundlich Gesinnten nahe berühren und namentlich auch die Frauen angehen; sind doch gerade die Frauen die berufenen Hüterinnen des Schönen und bodenständig Eigenartigen in Haus und Heim, die Erhalterinnen guter Familientradition, die Pflegerinnen ehrwürdiger, wertvoller Familienerbstücke. Im Hinblick auf unsere Zentralblatt-Leserinnen, von denen sich sicherlich viele für Fragen der alten heimatlichen Kunst interessieren, geben wir die Ausführungen von Herrn Dr. *Dietschi* mit einigen Kürzungen, sonst aber im Wortlaut, wieder.

J. M.

Begründung der Kunstschutzgesetz-Motion.

durch Herrn Dr. *Dietschi*, am 16. Dezember 1930 im Ständerat :

« Im 4. Band des von Professor Paul Ganz in Basel herausgegebenen Jahrbuches für Kunst und Kunstpflege in der Schweiz, das die Kunstschau für die Jahre 1925—1927 enthält, findet sich ein Aufsatz des bekannten Kunsthistorikers Dr. Walter Hugelshofer in Zürich über altschweizerische Malereien, in dem er sich eingangs wie folgt äußert :

« Die Schweiz ist, neben Böhmen, vielleicht das am stärksten und schamlosesten von Kunstwerken ausgeplünderte Land Mitteleuropas. Verschiedene Dinge haben diesen bedauerlichen Vorgang begünstigt und ermöglicht : Die Privatsammler und zum Teil auch die öffentlichen Institute haben weitgehend versagt. Was man in frühern Zeiten alles aus dem Lande gehen ließ, ist unglaublich. Das Ausland war uns an Kunstverständnis weit voraus und ist es heute noch oft genug. Es ist aber nicht etwa so, daß man beruhigt zurückblicken dürfte; das war so, aber jetzt ist es ja glücklicherweise anders. Nein, es ist immer noch so, soweit es so eben heutzutage noch möglich ist, d. h. soweit die großen Kunstwerke noch vorhanden sind. Immer noch, anhaltend, wandern alte einheimische Kunstwerke über die Grenze, oft zu Spottpreisen, weil es dafür im Lande an Verständnis fehlt, weil niemand ihren Reiz und

ihre Schönheit zu schätzen wußte. Kein Hahn kräht danach. Zur Illustration zwei Beispiele für viele. Eine prachtvolle gotische Holzgruppe aus dem Thurgau, die der schweizerische Erstbesitzer für 4000 Franken verkaufte, kam auf Umwegen für 100,000 Franken an Pierpont Morgan und durch ihn ins Metropolitan Museum zu Newyork, und das Germanische Museum in Nürnberg konnte vor wenigen Jahren ein reizvolles Bild des interessanten Luzerner Barockmalers Ludwig Ranft erwerben, der außer in Luzern in keiner Schweizer Sammlung vertreten ist. Lernen wir einsehen, ehe es zu spät ist. Nachdem nun auch Belgien und Spanien staatliche Kunstschutzgesetze erlassen haben, sind wir nachgerade das einzige Land in Europa, das kein Landesdenkmalamt, mit einem zentralen, planmäßig vervollständigten Plattenarchiv, keinen mit zureichenden Vollmachten versehenen Landeskonservator hat, sowie keinen einheitlich organisierten, fachmännisch überwachten Denkmalschutz. Wir sind bald das einzige Land, das keine staatlichen Kunstinventare hat, während etwa das arme, wenig größere Oesterreich, natürlich auch Deutschland, nach wie vor seine vielen großen, prachtvoll illustrierten, vorbildlichen, wissenschaftlich so überaus wertvollen Bände der amtlichen Kunsttopographie von Staates wegen unverändert herauszugeben in der Lage ist. Sollten nicht gerade wir in der Schweiz bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs diesen Fragen mehr Aufmerksamkeit schenken? Vergessen wir nicht, daß ein kahles, von Kunstwerken völlig entblößtes Land, und diesem Ende gehen wir ohne Schwarzseherei entgegen, ungleich weniger Anziehungskraft besitzt, als eines mit einem gewachsenen und gepflegten Bestand. »

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, und die neuesten Forschungen belegen es mehr und mehr, daß die Schweiz im Mittelalter eine hochwertige und bedeutsame Kunst besaß. Die weit berühmten Handzeichnungen und Graphiken, die Glasgemälde, die an künstlerischem Reiz in ihrer Zeit unübertroffen sind, die Gemälde und Bildwerke, die zu stets wachsender Würdigung gelangen, mannigfaltige Erzeugnisse eines hoch entwickelten Kunstgewerbes geben hiervon Kunde. Es ist zu beklagen, daß schon der Bildersturm und die Reformation in unsern künstlerisch vornehmsten Zentren, in Basel, Bern, Zürich, Genf, sehr viel und hervorragendes Kunstgut für immer zerstörten. Von dem was übrig blieb, fiel wiederum ein Teil dem natürlichen Wandel des Geschmacks und der Ungunst der Zeit anheim. Seit 150 Jahren ist die Schweiz das bevorzugte Reiseland. Was in dieser langen Zeit von Fremden an Gemälden, Skulpturen, Glasgemälden und andern Kunstobjekten über die Grenze getragen wurde, läßt sich kaum berechnen.

Man könnte eine lange Liste anlegen von berühmten und historischen Kunstwerken, die unserem Lande für immer ans Ausland verloren gingen und die in auswärtigen Sammlungen liegen. Als einzige Beispiele von vielen seien hier nur folgende erwähnt: Die goldene Altartafel Kaiser Heinrich II. aus dessen Basler Münsterbau, im Museum Cluny in Paris; ein prächtiges Altarkreuz von nämlicher Herkunft, im Kunstgewerbemuseum in Berlin; das Bildnis Benedikt Hertensteins, des Sohnes des Luzerner Schultheißen Jakob Hertenstein, von Holbein, im Metropolitan-Museum in Newyork; die Madonna mit der Familie des Basler Bürgermeisters Jakob Meyer als Stifterin, von Holbein, in Darmstadt; die mit 400 prächtigen Miniaturen geschmückte « Circkell der Eidtgnoschaft » benannte Schweizer Chronik des Basler Ratsherrn Andreas Ryff von 1597, im Museum von Mülhausen.

Bedenklicher ist, daß auch der politische Umschwung der Regeneration, die sonst für Erziehungs- und Bildungszwecke so Großes geleistet hat, in seiner Aufräumarbeit selbst vor geheiligtem Kunstgut nicht halt gemacht hat. Man denkt dabei unwillkürlich an die Vorgänge bei Einführung der Reformation, wenn sich auch die Wiederholung in weniger schroffen Formen vollzog. Aber auch hier spielte das politische Moment mit. Die Niederlegung der Schanzen, Tore und Türme in den Städten erfolgte zu einem guten Teil, weil diese Befestigungen zur Zeit der Restauration den aristokratischen Regierungen Schutz und Rückhalt gewährten. Es galt als ein Zeichen des Fortschrittes, Luft und Licht in die engen und finstern Gassen unserer Städte zu bringen. Und wenn die radikale basellandschaftliche Regierung von 1836 ihren Anteil am Basler Kirchenschatz an öffentliche Auktion brachte, wenn die liberale Luzerner Regierung von 1853 das berühmte Chorgestühl von St. Urban mit 67 der schönsten Glasgemälde des Klosters Rathausen verkaufte, so entsprang zwar das einem bedauernswerten Mangel an Kunstverständnis und historischem Sinn, aber wohl auch einem unbewußten Gefühl der Abneigung gegen alles Alte und Hergebrachte. Es liegt eine Tragik darin, daß Bewegungen, die als berechnete oder doch verständliche Erscheinungen aus dem Zeitgeist herauswachsen, sich nie frei halten können vor Ausschreitungen oder Ueberbordungen, daß zerstörtes Kulturgut erst durch einen spätern Wiederaufbau zur verdienten Würdigung gelangt und daß der Schaden, der dabei erwächst, entweder gar nicht mehr oder nur durch große Opfer wieder gut gemacht werden kann. Wie hoch schätzen wir heute die ehrwürdigen Baudenkmäler, die sich Basel, Bern, Freiburg, Schaffhausen und eine Reihe kleinerer Städte aus der Vergangenheit gerettet haben. Wie wäre Solothurn heute ein Wallfahrtsort unzähliger Heimatschützer, wenn es wie Dinkelsbühl und Rothenburg, wie Nordlingen und Nürnberg seine alten Umwallungen unversehrt erhalten hätte.

Man hätte glauben dürfen, daß die Konsolidierung der politischen Verhältnisse, insbesondere die Erstarkung des Bundesstaates von 1848 und die damit verbundene Steigerung des nationalen Bewußtseins, die fortschreitende Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, die Vertiefung in die archäologische Wissenschaft, die immer mehr alle Zusammenhänge erfassende Kunstforschung, die gemeinsame Zusammenarbeit der Gelehrten verschiedener Geistesrichtung, die wachsende Erkenntnis der mittelalterlichen Kultur, eine bessere Würdigung der vorhandenen alten Kunstschatze und einen sichern Damm gegen deren Verschleuderung geschaffen hätten. Leider war das nicht der Fall.

Als an der Schweizerischen Landesausstellung von 1883 der alten Schweizerkunst ein besonderer Pavillon errichtet wurde, zu dem Zwecke, die Wertschätzung und Liebe für diese nationalen Güter zu heben und in die weitesten Kreise zu tragen, wurde dieser Optimismus zum Verhängnis. Die Befürchtung derjenigen ging in Erfüllung, die voraussahen, daß zu dieser Kunstschau vornehmlich die einheimischen und fremden Sammler herbeiströmen und nach den dargebotenen Schätzen begehrt die Hände ausstrecken würden. In- und ausländische Händler unternahmen eine förmliche Jagd auf die schweizerischen Kunstaltertümer, so daß aus allen Kantonen die Alarmsignale ertönten. « Nicht nur Private », liest man im Jahresbericht der Eidgenössischen Gottfried Kellerstiftung von 1897, « auch Korporationen und öffentliche Institute ergaben sich dem Schacher. Hier entäußerten sich pietätlose Erben der mühsam erwor-

benen Sammlungen ihrer Väter, dort überließ eine durch ungesunde Eisenbahnpolitik verlotterte Gemeinde dem Meistbietenden einen altehrwürdigen Becher. Heute erfuh man von einem alten Ofen, der in die Reichshauptstadt versetzt, morgen von einem ganzen Renaissancezimmer, das dem Berliner Gewerbemuseum einverleibt wurde. Sogar die Klöster der Schweiz, unter ihnen das erste Benediktinerkloster, verfielen damals dem Veräußerungswahnsinn». Damals war es auch, daß die Gemeinde Rheinau ihre beiden berühmten Heiligenbüsten St. Blasius und Mauritius mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich an Baron Meyer von Rothschild nach Frankfurt a. M. verschacherte.

Ist es verwunderlich, daß diese Vorgänge weit herum im Lande Beschämung und Entrüstung auslösten, daß kunst- und altertumsfreudige Männer lautvernehmlich ihre Stimme erhoben, um das öffentliche Gewissen in der Schweiz zu wecken und daß solche Stimmen bis in die eidgenössischen Ratsäle drangen, um durch gesetzgeberische Maßnahmen Remedur zu schaffen?

Am 9. Juli 1883 erklärte der *Nationalrat* eine Motion von Prof. Vögelin in Zürich, die auf die Errichtung eines schweizerischen Nationalmuseums abzielte, für erheblich, und als Frucht dieser Bemühungen wurde durch Beschluß der Bundesversammlung vom 27. Juni 1890 das schweizerische Landesmuseum in Zürich ins Leben gerufen. Am 25. März 1885 stimmte der *Ständerat* einer Motion der Landammänner Rusch und Muheim zu, welche die Unterstützung der öffentlichen Altertümersammlungen, soweit diese der vaterländischen Geschichte dienen, sowie die Unterhaltung geschichtlicher Baudenkmäler durch Bundesbeiträge zum Zwecke hatte. Diese Anregung hatte zur praktischen Auswirkung den Bundesbeschluß vom 30. Juni 1886 über die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer.

Durch Stiftungsurkunde vom 6. September 1890 vermachte *Frau Lydia Welti-Escher* ihr ganzes Vermögen der Eidgenossenschaft zur Förderung der bildenden Künste. Das Vermächtnis betrug rund Fr. 2,868,000 und wurde vom Bundesrat unter dem Namen der *Eidgenössischen Gottfried Kellerstiftung* in Verwaltung genommen. Die Bundesversammlung selber gewährte am 18. Dezember 1884 einen Kredit von Fr. 60,000 zur Erwerbung der bedeutenden Pfahlbautensammlung, welche der Prähistoriker Dr. Groß in Neuenstadt seit 1868 aus dem Bieler-, Neuenburger- und Murtensee gesammelt hatte, am 17. Dezember 1897 einen Kredit von Fr. 54,000 für die Erwerbung der reichhaltigen, kostbare Stücke enthaltenden Altertümersammlung des Pfarrers Denier in Attinghausen, eines Altertümersammlers der Urschweiz.

Diese verschiedenen gesetzgeberischen und gemeinnützigen Maßnahmen haben sich für unser Land überaus segensreich erwiesen. Dank ihnen sind durch das Landesmuseum und die Gottfried Kellerstiftung unzählige wertvolle Kunst- und Altertumsschätze unserm Lande erhalten oder aus dem Auslande wieder in die Heimat zurückgeführt worden, Gemälde, Skulpturen, kunstgewerbliche Erzeugnisse aller Art. Ein Kulturgut von unschätzbarem Werte ist vor dem Untergang, vor Verschleuderung oder Auswanderung gerettet oder, nachdem es uns verloren war, wieder zurückgewonnen worden, ein Gut, das in eindringlichster Weise Zeugnis redet für unsere Vergangenheit und Geschichte und das den Kunstsinn und die Kultur jener Zeiten aufs Schönste offenbart. Ich erinnere hier nur beispielsweise an den Rückerwerb des *Chor-*

gestühls von St. Urban und der Reliquienbüsten von Rheinau, sowie einer großen Zahl der herrlichsten Glasgemälde, Tapisserien, Möbel und Goldgeräte. Durch die nämlichen gesetzgeberischen Maßnahmen ist auch eine Reihe unserer prächtigsten und bedeutungsvollsten Baudenkmäler vor dem Zerfall bewahrt worden. Und dennoch haben auch diese Maßnahmen in entscheidenden und verantwortungsvollen Augenblicken versagt.

Fortsetzung folgt.

Frauenwünsche zur Gestaltung der Jugendgerichtsbarkeit.

Votum von Frau Dr. *Annie Leuch* am II. Schweizerischen Jugendgerichtstag in Zürich.

Die starke Beteiligung aus Frauenkreisen an dieser Tagung zeigt uns, daß die Frau ein außerordentlich großes Interesse an der Regelung der Jugendgerichtsbarkeit hat. Es wäre auch erstaunlich, wenn dies anders wäre. Denn die Frau, sei es als Mutter, sei es als Erzieherin und Lehrerin, sei es als sozial Arbeitende, muß an die Schädigungen und Verfehlungen der Jugendlichen denken und sich klar werden, wie wichtig es ist, daß diese Schäden möglichst im jugendlichen Alter behoben und die Leute durch eine richtige Erziehung gelenkt werden. Deshalb wurde in Frauenkreisen, wenn je von der Vereinheitlichung des schweizerischen Strafgesetzes die Rede war, des Jugendstrafrechtes ganz besonders gedacht und immer wieder die Tatsache hervorgehoben, daß nur in der Vereinheitlichung eine Garantie dafür bestehe, daß in allen Kantonen eine zeitgemäße Regelung der Jugendgerichtsbarkeit durchgeführt werde.

Ich rede hier nicht im Auftrag einer bestimmten Vereinigung. Immerhin glaube ich im Sinne der Frauen zu reden, die sich mit der Frage der Jugendgerichtsbarkeit befassen, wenn ich heute an die hier vertretenen Kantonsregierungen einige Wünsche aus Frauenkreisen richte, die die Frauen wohl später, bei der Einführung des Gesetzes, in den einzelnen Kantonen wieder anbringen werden.

Die Frauen haben eine ganz besondere Eignung, Einfühlung und große Erfahrung in der Jugenderziehung. Deshalb ist es wohl selbstverständlich, daß in allen schon bestehenden oder noch zu schaffenden Jugendgerichten Frauen als Beisitzerinnen amten sollten, sei es für alle Fälle, sei es für diejenigen Fälle, in denen die Mitwirkung der Frau besonders nötig erscheint. Wir haben gehört, daß in St. Gallen die Beisitzer von Fall zu Fall gewählt werden und daß Frauen wählbar sind, wo es nötig erscheint. Dagegen haben wir aus dem Kanton Genf vernommen, daß der Präsident des Bezirksgerichtes als Präsident des Jugendgerichts amtet, dazu zwei weitere Mitglieder als Beisitzer, also drei Männer, und daß durch diese drei Männer «une mentalité tout à fait paternelle» für das Jugendgericht gewährleistet sei. Wir möchten nun wünschen, daß neben dieser mentalité tout à fait paternelle auch eine mentalité maternelle im Jugendgericht vertreten sei. Ich glaube, daß für das Kind, aber auch für den Jugendlichen, durch das Beiziehen einer oder mehrerer Frauen größere Unbefangenheit gesichert wird, daß das Kind eher frei und offen reden wird, wenn es sieht, daß es nicht nur vor gestrengen Herren im Amtsrock steht, sondern auch vor Frauen, also vor einem Kollegium, das, seiner Zusammensetzung nach, dem Kind gewohnter vorkommt. Ich hoffe, daß dieses Erfordernis in allen Kantonen immer mehr berücksichtigt werden wird, indem ja

die Eignung und Erfahrung der Frau auf dem Gebiet der Erziehung von keiner Seite bestritten wird.

Nun haben wir aber auch Frauen — und die Zukunft wird mehr und mehr solche heranbilden — die neben der natürlichen Eignung und der Erfahrung bestimmte Kenntnisse in der Strafgesetzgebung und der Rechtsprechung mitbringen. Wir haben jetzt schon einen ganzen Stab erfahrener Juristinnen, die sich zum Teil auch auf dem Gebiet der Jugendstrafgesetzgebung, des Jugendstrafgerichts eingeführt haben. Es wäre nun wünschenswert, daß in den kantonalen Regelungen vorgesehen würde, daß in Zukunft auch Frauen als Jugendanwälte und als eigentliche Jugendrichter, als Einzelrichter möglich sind. Hierzu bedarf es doch wohl nicht unbedingt der Stimmfähigkeit.

Sodann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Erfahrungen im Ausland außerordentlich stark dafür sprechen, die Dienste der Frau besonders in der Voruntersuchung heranzuziehen. Die erste Untersuchung der Fälle wird in verschiedenen Städten des Auslandes durch weibliche Polizei durchgeführt, durch Polizistinnen, die allerdings auf dem Gebiet des Strafgesetzes und der sozialen Fürsorge durchgebildet sind. Ich hatte Gelegenheit, in Frankfurt am Main diese Arbeit der weiblichen Polizei näher kennenzulernen und habe gesehen, daß sie dort die ersten Durchführungen macht. Dieselbe Arbeit wird in Wien von Beamtinnen des Jugendgerichts ausgeführt. Es ist für jugendliche Delinquenten oft viel weniger auffällig, wenn sie von Frauen statt von Männern aufgegriffen werden, Frauen selbstverständlich ohne Uniform, ohne irgendein äußerliches Merkmal ihrer polizeilichen Befugnis. Frauen können auch im Hause, im Verkehr mit den Eltern, mit der Mutter besonders, die Erhebungen viel unauffälliger durchführen, als wenn Männer in die Familien kommen und ausfragen müssen. Dies kann natürlich auch durch Fürsorgerinnen geschehen, wie bei uns; aber die weibliche Polizei hat eben doch manche Befugnisse, die die Fürsorgerin nicht hat.

Es ist mir gesagt worden, daß in Frankfurt am Main die Fälle der Sittlichkeitsverbrechen an Kindern sich verdoppelt haben seit der Einführung der weiblichen Polizei. Das scheint paradox. Diese Sittlichkeitsverbrechen waren natürlich auch früher schon da; nur sind sie nicht gemeldet worden, weil die Eltern sich scheuten, mit der männlichen Polizei in Verkehr zu kommen. Seit nun weibliche Polizei da ist, werden eben viel mehr Fälle gemeldet. Hier ist allerdings das Kind nicht Delinquent, sondern Opfer, und ich führe dieses Beispiel nur an, um zu zeigen, wie die weibliche Polizei oft eine bessere Einführung in die Familien hat als die männliche.

Diese drei Wünsche wollte ich hier vorbringen: 1. die Möglichkeit der Mitwirkung der Frauen in allen Jugendgerichten; 2. die Möglichkeit der Anstellung einer Frau als Jugendanwalt und Jugendrichter; 3. die Voruntersuchung durch die weibliche Polizei, wenigstens in größeren Städten.

Wie stellt sich die Landwirtschaft zur Frage der Schulpflichtverlängerung und zur Berufslehre?

I. Die Bedeutung einer verlängerten Schulpflicht für die Landwirtschaft.

Im « Bernerhof », dem einstigen vornehmsten Hotel der Bundesstadt, dem jetzigen Sitz des eidgenössischen Finanzdepartements, tagte am 17. Januar

der *Sozialpolitische Arbeitsausschuß*: « *Die Schulentlassenen in der Fabrik.* » Das Haupttraktandum bildete eine Aussprache über das Thema: « Die Bedeutung einer verlängerten Schulpflicht für die Landwirtschaft. » Die Vorsitzende Dr. *Dora Schmidt*, Adjunkt des eidgenössischen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, wies im Eröffnungswort darauf hin, daß die Frage einer allfälligen Erhöhung des gesetzlichen Zulassungsalters der Kinder zur Fabrikarbeit vom vollendeten 14. (Eidg. Fabrikgesetz) auf das vollendete 15. *Altersjahr* eng verbunden sei mit derjenigen der Verlängerung der Schulpflicht in allen Kantonen, in denen die Kinder vor dem 15. Altersjahr, das heißt mit dem vollendeten 14. oder sogar schon mit dem vollendeten 13. Altersjahr aus der Schule entlassen werden. Es ist dabei von Wichtigkeit zu erfahren, wie sich die großen wirtschaftlichen Gruppen, so diejenige der Landwirtschaft, zu einer allfälligen Verlängerung der Schulpflicht einstellen.

Im einleitenden Votum bot Dr. *Howald*, Vizedirektor des Schweizerischen Bauernsekretariates in Brugg, folgende Ausführungen: Vom Standpunkt der Landwirtschaft aus ist eine über das 14. Altersjahr hinaus verlängerte Schulpflicht nicht wünschenswert. Was die bäuerliche Jugend nötig hat, das ist nicht vermehrtes Schulwissen, sondern eine frühzeitige Einführung in die praktische Betätigung. In der Erziehung zur Arbeit liegt für sie das Wesentliche und das wird ihr in der bäuerlichen Familienarbeitsgemeinschaft vermittelt. Die Schule kann in acht Jahren das ihr gesteckte Ziel erreichen. « Die Verschulung » bildet einen der Gründe für die Abkehr der heutigen Jugend von der Landwirtschaft und damit des Mangels an Arbeitskräften im Bauerngewerbe. Die Jugend fühlt den Drang, möglichst bald in das praktische Leben hineinzukommen. Die gemachte Anregung, zwischen dem schon nach dem 13. oder 14. Altersjahr erfolgten Schulaustritt und dem Eintritt in die eigentliche Berufslehre oder in die Fabrik ein beruflich vorbereitendes Zwischenjahr einzuschieben, ist nicht unbedingt empfehlenswert. Jedoch wäre für schulentlassene Knaben, die für den Eintritt in eine strenge Berufslehre oder in die Fabrik noch ungenügend entwickelt sind, ein *Landwirtschaftsjahr* als Parallele zur Hausdienstlehre der Mädchen das Gegebene. Im Bauerngewerbe vollzieht sich die Erziehung zur praktischen Arbeit unter den günstigsten Bedingungen. Da findet sich für jede Kraft eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Betätigung. Annehmbarer als eine Verlängerung der Schulpflicht wäre nach Ansicht des Referenten ein der Entwicklung des Kindes entsprechender allfälliger späterer Schuleintritt. Nicht in Betracht fällt vom Standpunkt der Landwirtschaft aus die Verlängerung der Schulzeit *als Mittel gegen die Arbeitslosigkeit*, wie dies in England und Deutschland geplant ist; denn die schweizerische Landwirtschaft kennt keine Arbeitslosigkeit.

In der *Diskussion* wies Direktor Dr. *Käppeli*, Vorsteher der Abteilung Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, auf die neunjährige Schulzeit im Kanton Bern hin, die nur in seltenen Fällen die gesetzlich mögliche Abkürzung auf acht Jahre erfährt. Mit ihren der Landwirtschaft angepaßten Ferien stellt die Berner Schulordnung eine Regelung dar, die den Bedürfnissen der Landwirtschaft gerecht wird und darum allgemein befriedigt. — Mehrere Redner und Rednerinnen aus Kreisen der Jugendfürsorge, der Berufsberatung, der Sozialarbeit, betonten, daß die verlängerte Schulpflicht einen gesundheitlich berechtigten Schutz des Kindes durch zu frühe und zu starke Inanspruchnahme in der Berufslehre und in der Erwerbsarbeit bedeutet. Die Einführung eines Landwirtschaftsjahres für schulentlas-

sene, wenig entwickelte Knaben, im Sinne der Ausführungen von Herrn Dr. *Howald*, verlangte weitgehende *Garantien* für eine richtige Behandlung solcher Kinder. Das Ergebnis der Aussprache war der Beschluß, zum Studium der lautgewordenen Anregungen eine Subkommission einzusetzen.

II. Regelung der landwirtschaftlichen Berufslehre.

Am 28. Januar tagte sodann im Bundeshaus in Bern unter dem Vorsitz von Herrn Direktor Dr. *Käppeli* eine Konferenz, die sich mit Fragen der *landwirtschaftlichen Berufslehre* befaßte. Es waren daran vertreten die schweizerischen landwirtschaftlichen Vereine, das schweizerische Bauernsekretariat, der westschweizerische landwirtschaftliche Verein, der tessinische landwirtschaftliche Verein und der schweizerische Gartenbauverein. Die Konferenz befaßte sich eingehend mit der fachlichen Ausbildung der landwirtschaftlichen Jugend im Sinne der *Einführung einer eigentlichen geregelten Lehrzeit*. Diese Lehre soll *zwei Jahre* dauern. Ein Lehrvertrag bildet die Grundlage. Die Lehre wäre nach folgenden Richtlinien zu gestalten: Der Lehrherr hat dem Lehrling eine praktisch-fachliche und sittliche Erziehung angedeihen zu lassen. Zur Aufnahme von Lehrlingen sind nur Betriebe berechtigt, die von der kantonalen Fachkommission anerkannt werden. Bei der Auswahl der Lehrbetriebe ist Rücksicht zu nehmen auf die Art des Gutes und auf die erzieherische Eignung des Lehrherrn und seiner Ehefrau. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling unter seiner eigenen Aufsicht arbeiten zu lassen und ihn in sämtliche Arbeiten und Handfertigkeiten des Bauerngewerbes einzuführen. Der Lehrbetrieb soll nicht zu klein und auch nicht zu groß sein, etwa im Umfang von 15—30 ha. Der Lehrling soll zugezogen werden zu Beratungen über den Betrieb und Gelegenheit erhalten, eine fachliche Fortbildungsschule oder landwirtschaftliche Winterschule zu besuchen. Es ist ihm von Anfang an eine Entschädigung zu entrichten, die nach den Leistungen abgestuft wird und anfänglich Fr. 20 beträgt. Die Betriebe werden von Experten besucht. Ein Examen bildet den Abschluß der Lehrzeit. Dieses muß absolviert werden, bevor der Lehrling in eine landwirtschaftliche Schule eintritt. — Mit dieser Regelung betritt die Landwirtschaft den Weg einer geordneten Berufslehre, wie sie andere wirtschaftliche Gruppen bereits besitzen. Es ist wohl möglich, daß eine derartige Neuordnung helfen kann, der Landwirtschaft vermehrte Arbeitskräfte zuzuführen. In einer Periode der Arbeitslosigkeit wäre es besonders wünschenswert, daß sich ein Ausgleich in der Verteilung der Arbeitskräfte auf die verschiedenen wirtschaftlichen Arbeitsgebiete anbahnen ließe.

J. Merz.

Bei Freuden- und frohen Familienfesten

erinnern Sie sich bitte auch der

Schweizerischen Brautstiftung

des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins.

Postcheck IX 335 St. Gallen.

Vom Büchertisch.

Die Berufswahl unserer Mädchen. Einer vielfachen Anregung von Erziehern und Erzieherinnen Folge leistend, hat die Kommission für Lehrlingswesen des *Schweizerischen Gewerbeverbandes* unter Mitwirkung erfahrener Fachleute eine «Wegleitung» für Eltern, Schul- und Waisenbehörden herausgegeben. Diese Flugschrift, betitelt «*Die Berufswahl unserer Mädchen*», von Gertrud Krebs, Haushaltungslehrerin, der Verfasserin der bekannten «Ratschläge für Schweizermädchen», muß in unserer Zeit, wo die Berufswahl von ganz besonderer Bedeutung für das Wirtschaftsleben unseres Volkes geworden, als wahrhaft nützlich begrüßt werden. Sie bespricht in knapper Uebersicht alle für das weibliche Geschlecht geeigneten Berufsarten mit ihren Anforderungen und Erwerbsmöglichkeiten und berücksichtigt speziell unsere schweizerischen Verhältnisse. Diese Schrift ist bereits in vierter Auflage erschienen, was am besten von ihrer Nützlichkeit zeugt. Sie sei deshalb allen Eltern, Erziehern und Schulkommissionen zur Anschaffung und allseitigen Verbreitung bestens empfohlen.

Sie bildet Heft 15 der bei *Büchler & Co.* in Bern erschienenen «Schweizer. Gewerbebibliothek» und ist zum Preise von 50 Rp. erhältlich (in Partien von zehn Exemplaren zu 25 Rp.).

Bericht über den II. Schweizerischen Jugendgerichtstag. Zu beziehen beim Zentralsekretariat «Pro Juventute», Seilergraben 1, in Zürich 1. Preis Fr. 3.50.

Soeben ist im Verlage der Schweizerischen Stiftung «Pro Juventute» eine 100 Seiten starke, flott ausgestattete Broschüre erschienen, welche den ausführlichen Bericht über die Verhandlungen des II. Schweizerischen Jugendgerichtstages enthält, der Mitte Oktober des vergangenen Jahres unter dem Vorsitz von Bundespräsident Dr. Häberlin in Zürich stattfand. Den Inhalt der geschmackvoll ausgestatteten Schrift bilden die ausgezeichneten Referate von Prof. Hafter, von der Universität Zürich, dem Experten der nationalrätlichen Strafrechtskommission, und von Prof. Bise, von der Universität Freiburg, über das materielle Jugendstrafrecht des eidgenössischen Strafgesetzentwurfes; von Jugendanwalt Dr. Hauser, in Winterthur, über die Gerichtsorganisation und das Verfahren in der Jugendstrafrechtspflege und von Prof. Dr. E. Delaquis, in Hamburg, dem ehemaligen Chef der eidgenössischen Polizeiabteilung, über den Strafvollzug an Minderjährigen. Außer dem Eröffnungs- und Schlußwort des Vorsitzenden, des Vorstehers des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, enthält der Bericht auch alle Ausführungen der Diskussionsredner, welche ein wertvolles Material darstellen und die grundsätzlichen Fragen des Jugendstrafrechtes und der damit zusammenhängenden Fragen von allen Seiten beleuchten.

Das preiswerte Büchlein bietet nicht nur dem Politiker, dem Richter, Anwalt oder Verwaltungsmann eine Fülle lehrreichen Stoffes; es wird vor allem auch all denen, die sich auf dem Gebiete der Jugendfürsorge betätigen, wertvolle Dienste leisten.

Gemeinnützige Frauen! Seid immer tätig in der Gewinnung neuer Mitglieder u. Abonnentinnen!



Zimmerli

Unter- und Oberkleider

Schutz-  Marke

Schweizerfrauen! Haltet Euch bei Euern Einkäufen an unsere anerkannt erstklassige Ware. Ihr bevorzugt damit ein einheimisches Produkt u. schafft Arbeitskräften Verdienst.

Haushaltungsschule Bern

|Fischerweg 3

Am **1. Mai 1931** beginnt der 6monatige **Sommerkurs**.

Tüchtige Ausbildung in allen praktischen und theoretischen Fächern der **Hauswirtschaft**.
Theoret. und praktischer Unterricht in **Gemüsebau**, unter der Oberleitung von Kursleiter **Roth**.

Anmeldungen an

Die **Direktion der Schule**.

Haushaltungsschule Lenzburg

des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins

Beginn eines 6monatigen

P 2532 A

Koch- und Haushaltungskurses

Auskunft und Prospekte durch

anfangs Mai 1931

[Die Schulleitung.]

Haushaltungsschule St. Gallen, Sternacker- strasse 7

Kurs für Hausbeamtinnen in Grossbetrieb.

Dauer 1½ Jahre, Beginn Mai 1931.

Kurs für hauswirtschaftliche Berufe. (Hausbeamtin, Privathaushalt, Heimpflegerin, Diätköchin.) Dauer 1—1¾ Jahre, Beginn Mai 1931.

Haushaltungskurse. Dauer ½ Jahr, Beginn Mai u. November.

Haushaltungsschule Chailly ob Lausanne

Vom Sch. G. F. V.

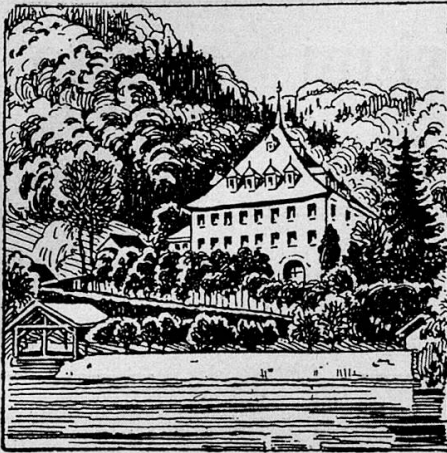
Theoretischer und praktischer Unterricht

Gegründet 1905

Winterkurs 1. November bis 1. April

Sommerkurs 1. Mai bis 1. Oktober

Prospekt und Referenzen bei der Direktion



Haushaltungsschule im Schloss Ralligen

am Thunersee

Kursdauer: 15. April bis 15. Oktober

Leitung: **Frl. M. Kistler**

Prachtvolle, gesunde Lage — Prospekt franko

Foyer de l'Ecole d'Etudes sociales Genève, Rue Toepffer, 17

Tél. 51193

Cours Ménagers par séances de 3 heures ou par séries de 10 et 20 leçons
Cuisine, Coupe et Confection, Mode et Lingerie, Raccourcissement, Repassage,
Broderie, etc.

Semestre d'été: 22 avril au 7 juillet

Semestre d'hiver: septembre à mars

Le Foyer reçoit comme pensionnaires des étudiantes de l'Ecole, des élèves ménagères
et forme des gouvernantes de maison

Blumentage

Künstliche Ansteck-Blumen für Wohltätigkeitszwecke

Muster zu Diensten

Paul Schaad, Kunstblumenfabrik, Weinfelden

Sehr schöne

Bauernstuben

und

Herrenzimmer

sowie

Einzelmöbel

antik, und nach schönen alten
Mustern nachgemacht, verkauft sehr
billig

**Gottfr. Fischer, Kunstmöbel-
fabrik, Beckenried**

*Gervieren Sie
zum*

Schwarzen Kaffee die
feinen Schaffhuser
Mandelschnitte! Sie,
wie Ihre Gäste werden
Freude daran haben!
Machen Sie einen
Versuch mit einer
Schachtel zu frs. 2.70
(Porto inbegriffen)

**Confiserie
Rohr
Schaffhausen 3**



Wirklich saubere, schneeweisse
Bett-, Leib- u. Tischwäsche, Vorhänge usw.

erzielt man nur, wenn man der aus guter Seife berei-
teten Lauge einige Löffel des seit über **25** Jahren
bestbewährten Bleich- und Fleckenreinigungsmittels

ENKA

beigibt. Absolut unschädlich für die Gewebe. Private
beziehen ENKA in Spezialegeschäften, Drogerien usw.
Wäschereibetriebe jeder Art wollen sich wenden an den

Generalvertrieb: „**ESWA**“ Dreikönigstrasse 10, **Zürich**

Davos-Platz - Sanatorium Bernina

Diättherapie — Freiluftkuren — Röntgen — Quarzlampe — Zimmer mit fliessendem Wasser
Pensionspreis inklusive ärztliche Behandlung Fr. 15.— bis 23.—

Leitender Arzt: **Dr. W. Behrens**

Wirtschaftliche Leitung: **Marg. Rääs**

Töchter-Pensionat, Sprach- u. Haushaltungsschule **Yvonand** am Neuenburgersee (Waadt)

Gründliches Studium der französischen Sprache, Englisch, Italienisch. Methodische, praktische und theoretische hauswirtschaftliche Ausbildung. Kunstarbeiten, Körperkultur, Musik, eigenes Tennis. Beste Referenzen. Illustr. Prospekt durch die Direktion.

Grippe Bekämpfung Behandlung

Von tüchtigen Aerzten redigiert und empfohlen

Dieses Schriftchen enthält bewährte Rat-
schläge zur Bekämpfung und Behandlung der
Grippe. Bei der gegenwärtigen Epidemie sollte jeder-
mann im Besitze desselben sein!

Preis: 1 Exemplar = 10 Cts., partienweise billiger

Zu beziehen von der Buchdruckerei Bähler & Co.
in Bern.

Wenn jedermann einige

LOSE ^à Fr. 1.-

des **Bezirksspitals Niederbipp**

kauft, so kann die **2. Ziehung** nächstens stattfinden.

Warum denn warten? wenn man

Fr. 20,000.-, 10,000.-, 5000.- etc.

in bar gewinnen kann. Auf 20 Lose 1 Gratislos.

Versand gegen Nachnahme durch die

Loszentrale Bern, Passage v. Werdt
Nr. 29

Heimatwerk

Handwebereien, Spitzen, Keramik
Artikel ländlicher Heimarbeit
Trachtenartikel, Arbeitstracht
Hinterlauben 6 St. Gallen

Kunststopferei

Unsichtbares Verweben von Rissen, Schaben- und Brand-
löchern in Damen- und Herrenkleidern usw.
Schwester A. & E. Müller, Limmatquai 12, Zürich 1.

► Inserieren bringt immer Erfolg! ◀

KLEIDERSTOFFE

in den letzten Neuheiten
beziehen Sie vorteilhaft

direkt ab Fabrik

Verlangen Sie Muster!

Tuchfabrik Schild A.-G., Bern

Institut de Werra Le Manoir, Lausanne

1. **Pensionat** für junge Mädchen. Sprachen, Sport. — Allgemeine Bildung, Kunst, Musik.
2. **Haushaltungsschule.** — Französisch, theoretischer und praktischer Unterricht in sämtlichen Haushaltungsfächern. 3- u. 6 monatige Kurse. Ferienkurse Juli-August.

Lausanne Pensionnat et Ecole ménagère „La Gentiane - Chablère“

Auf Wunsch kann die Handelsschule besucht werden. Beste Referenzen. Prospekte.
Dir. Mlle J. Bauty.

Neuveville Ecole de commerce Offiz. Handelsschule

Kaufmännische Abteilung für Jünglinge und Töchter. Abteilung für Sprachen und Haushaltung für Töchter. Gründliche Erlernung der französischen Sprache. Sorgfältige Erziehung und Aufsicht. Neues Schulgebäude. Schulbeginn April. Mitte Juli: Französischer Ferienkurs. Auskunft durch die Direktion.

Genf Villa Speranza. — Familien-
Töchterpension
Sprachstud. ev. Haushaltung. Garten. 190 Fr.

Die Heimarbeit Trogen (App.)

empfiehlt sich für

Vorhänge, Tisch- und Bettwäsche in Hand-Filet, Hohlraum- und Kreuzstich-Arbeiten, Besticken von Aussteuern, Lieferung von Handnetzen usw.

INSTITUT HUMBOLDTIANUM

Wollen Sie Ihrem Sohn oder Ihrer Tochter gute Ausbildung geben, dann verlangen Sie unsern Prospekt — Handelsschule, Gymnasium, Sekundarabteilung, kleine Klassen.

BERN, Schösslistrasse 23
Telephon Bollwerk 34.02

Rheinfelden

Soolbad Hotel Krone a. Rhein

Vorzügliche Heilerfolge bei Frauen- und Kinderkrankheiten, Herz- und Nervenleiden, Gicht und Rheumatismus, Blutarmut u. Rekonvaleszenz

Pensionspreis Fr. 11.— bis Fr. 13.—

„ Fr. 12.— bis Fr. 16.— mit fließendem Wasser

Der Besitzer: J. V. Dietschy.

Kurhaus Bethanien Albisrieden b. Zürich

Christliches Erholungsheim. Prachtvoll am Uetliberg gelegenes Heim für Erholungsbedürftige, mit grossem, prächtigem Parkgarten, umgeben von Wald. Pensionspreis Fr. 5.50 bis 7.—. Täglich 4 Mahlzeiten. Das ganze Jahr geöffnet. Tel. 32.835.

Töchter-Institut Vogel, Herisau

Gute Schule. Kleine Klassen. Sorgfältige Erziehung. — Stärkendes Voralpenklima.

Privat-Kinderheim Solsana, PAGIG

bei St. Peter (Graubünden)

1300 m ü. M. Tel. St. Peter 20. Jahresbetrieb.

Schulunterricht. Arzt. Beschr. Kinderzahl.

Auskunft durch H. Bollinger, gew. Oberschw. der schweizerischen Pflegerinnenschule Zürich.

Cherr.
Waschanstalt &
Kleiderfärberei
Sedolin
Chur



Nur im Emailtopf kochst Du hygienisch!

Die Liebe durch den Magen geht,
Das weiss schon jedes Kind;
So wie es sich von selbst versteht,
Dass von der besten Qualität
Die Merker-Töpfe sind !!

Sie bekommen diese Geschirre in jedem
guten Haushaltartikel-Geschäft

MERKER & CIE. AG., BADEN (Schweiz)